



TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung – Sachstandsbericht

Betrifft: Erwerb der Zusatzbezeichnung Sportmedizin für Arbeitsmediziner und
Öffentliches Gesundheitswesen

Vorstandsüberweisung

Der Beschlussantrag von Herrn Dr. Gerecke und Herrn MR Dr. Groß (Drucksache IV - 14) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der Erwerb der Zusatzbezeichnung Sportmedizin soll auch für Fachärztinnen/-ärzte für Arbeitsmedizin und Öffentliches Gesundheitswesen möglich sein.

Begründung:

Die (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) definiert im § 2a Abs. 7 die Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung. Nicht enthalten sind hier die Fachgebiete Arbeitsmedizin und Öffentliches Gesundheitswesen. Der Vorschlag der MWBO sieht vor, für die Zusatzbezeichnung Sportmedizin die "Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung" vorauszusetzen. Gerade das Fachgebiet Arbeitsmedizin hat mit seinem präventiven Auftrag der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz das Ziel, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern. Dazu gehören auch die Förderung der Bewegung und sportlicher Aktivitäten. Eine Weiterqualifikation dieser Berufsgruppe ist sinnvoll und muss auch weiterhin möglich sein. Wir fordern daher, dass der Erwerb der Zusatzbezeichnung Sportmedizin an die Voraussetzung "Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder Arbeitsmedizin und Öffentliches Gesundheitswesen" gebunden ist.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0